



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder



Informationen für Eltern

Zum Selbstverständnis einer katholischen Kindertagesstätte gehört es auch, dass sie grundsätzlich für alle Kinder offen ist und ohne Ausnahme jeder Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit, Konfession und sozialer Schicht aufzunehmen bereit ist. Insbesondere sollen benachteiligte Kinder gefördert werden.

Detaillierte Ausführungen zur pädagogischen Arbeit enthalten die Konzeption und das Leitbild.

Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte nach Kriterien, die vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt werden. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern, die Leitung der Kindertagesstätte und das Mitarbeiterteam der Auffassung sind, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertagesstätte gut leben und sich entwickeln kann und für die Einrichtung einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegrationsmaßnahme seitens der zuständigen Behörden die erforderliche Betriebsgenehmigung erteilt wird.

Für die **Anmeldung** Ihres Kindes bitten wir, die beigefügte Anmeldung vollständig auszufüllen. Sollten Sie die Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, bitten wir, im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung.

Sie werden benachrichtigt, ob Ihr Kind aufgenommen werden kann und ab wann eine Aufnahme möglich ist. Kann Ihr Kind nicht aufgenommen werden, wird es nach Abstimmung mit Ihnen in eine Warteliste aufgenommen.

Spätestens eine Woche nach Erhalt der Aufnahmebestätigung sind vorzulegen:

- Der von den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten **unterschiedene Betreuungsvertrag** nebst Anlagen. Bitte beachten Sie, dass auch bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten beide Unterschriften erforderlich sind (immer unter der Voraussetzung, dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind).

Sollten die geforderten Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist der Träger berechtigt, den zugesagten Platz in der Kindertagesstätte an ein Kind zu vergeben, welches auf der Warteliste steht.

Betreuungsangebote

Die Einrichtung (Marienkindergarten Schwege) ist von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Betreuungszeiten:

Regelgruppe I: 07:45 – 11:45 Uhr

Regelgruppe II: 07:45 – 12:45 Uhr

Integrationsgruppe: 07:45 – 12:45 Uhr

Sonderöffnung: 07:15 – 07:45 Uhr

11:45 – 12:45 Uhr

14:15 – 14.45 Uhr

12:45 – 14:45 Uhr

Die Betreuungszeit kann jeweils ½ stündlich verlängert werden, längstens jedoch bis 14:45 Uhr im Marienkindergarten.

Die Ferientermine und Schließungstage (zum Beispiel an kirchlichen Feiertagen, bei Studientagen, Fortbildungen des Mitarbeiterteams etc.) werden vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem pädagogischen Beirat festgelegt und möglichst zu Beginn des Halbjahres mitgeteilt.

Die Kirchengemeinde ist berechtigt bzw. unter Umständen verpflichtet, die Kindertagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Darüber hinaus ist eine Schließung bei Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes möglich. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Aufsicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht wird nicht nur durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern auch durch Zielvorstellungen und darauf abgestimmte Handlungsweisen definiert. Die Aufsichtspflicht wird eingeschränkt durch das normale „Lebensrisiko“, dem jedes Kind ausgesetzt ist. Im Hinblick auf die Erziehung zur Selbständigkeit verletzt ein zeitweise unbeobachtetes Spiel nicht die Aufsichtspflicht. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, alle Kinder jederzeit „auf Sicht“, das heißt im Blick zu haben. Aufsichtspflicht bedeutet auch nicht, die Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu behüten, zu bewachen und zu kontrollieren.

Die so verstandene Aufsichtspflicht beschränkt sich auf den Aufenthalt der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der von der Kindertagesstätte organisierten Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches. Sie beginnt mit der Abgabe des Kindes an das jeweilige pädagogische Fachpersonal in der Gruppe und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als ein Sorgeberechtigter das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine vorherige schriftliche Erklärung notwendig. Entsprechende Vordrucke sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Telefonische Benachrichtigungen sind **nicht** ausreichend! Sollten andere Personen als zuvor festgelegt das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten sind die Mitarbeiter der Kindertagesstätte berechtigt, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Bei etwaigen Bedenken erfolgt eine umgehende telefonische Benachrichtigung der Sorgeberechtigten.

Versicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstättengrundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feiern etc.)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden (Ausnahme Brillen im Falle eines Unfalls). Auch eine Gewährung von Schmerzensgeld ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur oder von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband eine entsprechende Unfallmeldung eingereicht werden kann. Ebenfalls ist dem behandelnden Arzt mitzuteilen, dass es sich um einen Wegeunfall handelt.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines/einer Mitarbeiters/-in der Kindertagesstätte zurückzuführen.

Krankheiten

Sollte das Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, ist die Kindertagesstätte davon zu unterrichten.

Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.) in Kenntnis zu setzen. Kinder, die an einer solchen Krankheit erkrankt sind, sowie Kinder, die Läuse haben (oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht), dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Auf die erforderliche Belehrung (siehe beigefügte Information) für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird besonders hingewiesen.

Stellvertretend für den Träger der Kindertagesstätte ist das pädagogische Personal berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Eltern trotz erkennbarer Krankheitssymptome ihre Kinder in die Einrichtung schicken.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder einem Befall von Läusen - auch in der Familie - die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckung anderer Kinder nicht mehr zu befürchten ist.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in der von der Kindertagesstättenleitung herbeizuführender Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis der Sorgeberechtigten im Einzelfall erfolgen. Hierzu sind im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Elternbeiträge

Die Betreuung des Kindes erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung des Kindes kostenfrei. Die Kostenfreiheit beschränkt sich auf die gesetzliche vorgesehene Mindestbetreuungszeit gem. § 12 KitaG, höchstens jedoch auf eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Für die Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe erhebt der Träger bis zum ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ein Betreuungsentgelt. Gleiches gilt im Falle der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den genannten Umfang von acht Stunden hinaus.

Das Betreuungsentgelt ist ein jährlicher Beitrag, der monatlich erhoben wird. Das Entgelt ist spätestens bis zum 5. Werktag des Monats möglichst per Lastschriftmandat im Voraus zu bezahlen. Die Betreuungsentgelte werden von der Kommune gemäß den Bestimmungen des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) unter Berücksichtigung öffentlicher Fördermittel festgesetzt und vom Träger der Kindertagesstätte erhoben. Entgelterhöhungen werden den Sorgeberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die aktuellen Entgelte entnehmen Sie bitte der Anlage. Die Kosten für eine Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und werden monatlich zusätzlich berechnet.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit durch die örtliche Beitragsregelung erforderlich, alle zur Berechnung des Betreuungsentgelts erforderlichen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Betrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Das gilt auch dann, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und der Kommune diese die Berechnung und evtl. auch die Erhebung der Betreuungsentgelte vornimmt und wegen Fehlens oder Unvollständigkeit der notwendigen Angaben dort die Ermittlung des reduzierten Betrages nicht möglich ist.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres (1. August bis 31. Juli), auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten.

Sorgeberechtigte, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, können beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. Kosten für Ausflüge, Getränke und besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Kündigung des Betreuungsvertrages

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Sie ist für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juli ausgeschlossen. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.

Die Betreuungsverträge der einzuschulenden Kinder enden je nach vertraglicher Vereinbarung automatisch mit dem Schuleintritt des Kindes oder mit dem Erreichen des schulpflichtigen Alters (das Kind hat bereits das sechste Lebensjahr vollendet bzw. wird dies bis zum folgenden 30. September vollendet haben). Sofern in letztem Fall die Sorgeberechtigten gem. § 64 Abs. 1 S. 2 NSchulG ihr Kind vom Schulbesuch zurückstellen lassen wollen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, um das Betreuungsverhältnis fortzusetzen. Wir bitten in die-sem Fall darum, sich zeitnah mit dem Träger in Verbindung zu setzen.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird bzw. das Vertragsverhältnis aus anderen Gründen beendet wird.

Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und ohne Angaben von Gründen gefehlt hat;
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.

Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsentgelts für zwei aufeinander folgende Termine in Verzug geraten sind oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine, mit der Entrichtung des Betreuungsentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen sind, der dem Betreuungsentgelt für zwei Monate entspricht;
- eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als unzumutbar erscheinen lässt. Insbesondere dann, wenn das Kind sich oder andere gefährdet.

Datenschutz

Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie Weitergabe von Daten richtet sich nach den Bestimmungen über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechende Datenschutzinformationen sind Teil des Betreuungsvertrags und werden den Sorgeberechtigten gemeinsam mit diesem bzw. der Anmeldung ausgehändigt.

Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Informationen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der spätestens eine Woche nach Erhalt der Aufnahmebestätigung an die Kindertagesstätte unterschrieben zurückgesandt sein muss.

**Wir bitten Sie,
dieses Informationsschreiben sorgfältig aufzubewahren.**



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder



BITTE LESEN SIE SICH DIESE INFORMATION SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, informieren wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen**, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie im Interesse der Kinder stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht die Schule oder andere GE besuchen** darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften **Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - Auskunft darüber geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir bei Bedarf zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Gelegentlich nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach überstandener Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Für den Fall des Ausbruchs einer der zuvor genannten Krankheiten sind die Eltern verpflichtet, den Impfschutz des/der Kindes/r, das/die die betroffene Einrichtung besucht/en, durch Vorlage eines Impfausweises nachzuweisen. Wir weisen darauf hin, dass einem Kind ein Besuchsverbot von bis zu sechs Wochen auferlegt werden kann, wenn der erforderliche Immunstatus gegen eine der genannten Krankheiten nicht besteht bzw. nicht unverzüglich nachgewiesen wird. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.